

Verkündet am 9. Juli 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Elly F [REDACTED], F [REDACTED],
A [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt F r a n k f u r t a.M., vertreten durch
ihren Magistrat,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Juli 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt (Main) vom 17. No-
vember 1960 aufgehoben.

Tenor berich-
tigt durch Be-
schluß vom
14. Juli 1962.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
beiden Revisionsrechtszüge, an das be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an einer öffentlichen Straße.

Die Klägerin fuhr am Sonntag, den 2. Januar 1955, vormittags mit ihrem Ehemann und ihrer Schwiegermutter in einem Volkswagen von Frankfurt am Main in Richtung Wiesbaden. Der Ehemann der Klägerin, ein Handelsvertreter im Alter von 52 Jahren, steuerte den Wagen. Der Himmel war bedeckt und die Temperatur war seit dem Abend vorher unter den Gefrierpunkt gesunken. Am Vormittag betrug sie noch minus 2 Grad. Es fiel ganz leichter Schnee. Die Fahrt ging über die Wiesbadener Straße, eine Bundesstraße. Die Straße führt mit einer Brücke zunächst über die Autobahn und dann mit einer weiteren Brücke über die Nidda, dabei auf diese Brücke zu in einer sanften Rechtskurve geringfügig steigend. Auf der Brücke verengt sich die Fahrbahn. Die Straßenoberfläche besteht aus Rauhasphalt und nach der Nidda-Brücke aus Kleinsteinpflaster. Etwa 35 m vor der Nidda-Brücke warnt ein Schild vor Schleudergefahr. Der Wagen der Klägerin erreichte die Nidda-Brücke gegen 11,30 Uhr. Auf der Brücke kam er ins Schleudern, geriet nach links über den Bordstein und hinter der Brücke auf einen schmalen Fußweg, der neben der Straße abwärts führt. Hier prallte der Wagen nach einigen Metern mit seiner linken vorderen Seite an einen Baum. Der Wagen wurde vorne links eingedrückt und der Ehemann der Klägerin dabei getötet. Die Klägerin und ihre Schwiegermutter wurden schwer verletzt, die Schwiegermutter erlag ihren Verletzungen am 30. Januar 1955.

- 3 -

Die Unfallstelle gehört noch zum Stadtgebiet der Beklagten, liegt aber außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Obduktion der Leiche des Ehemannes der Klägerin ergab, daß dieser an einer erheblichen Erweiterung und hochgradigen Verkalkung des Herzens gelitten sowie einen Gehirntumor gehabt hatte. Die die Obduktion ausführenden Gerichtsärzte haben es bei diesem Befund für durchaus denkbar bezeichnet, daß der Ehemann der Klägerin infolge dieser krankhaften Veränderungen einen plötzlichen Schwindel- oder Chnmachtsanfall erlitten habe.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Straße sei zunächst gut befahrbar gewesen, dennoch habe ihr Ehemann bei dem Warnschild die Geschwindigkeit auf 30 km herabgesetzt. Auf der Brücke sei die Straße jedoch vereist und dadurch spiegelglatt gewesen, ohne daß dies zu erkennen gewesen sei. Ihr Ehemann habe vergeblich versucht, durch stärkeres Gasgeben den Wagen abzufangen, doch sei der Wagen nach links über die Bordkante gerutscht. Auf dem Fußweg seien dann die linken Räder von dem befestigten Weg geraten, so daß sich der Wagen nach links geneigt habe. Die Beklagte hätte an einer derartigen besonders gefährlichen Stelle streuen müssen. Sie habe überhaupt nicht oder jedenfalls nicht ausreichend gestreut. Am gleichen Vormittag seien an derselben Stelle noch zahlreiche weitere Kraftwagen infolge der Glätte gerutscht und beschädigt worden.

Die Klägerin hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beklagte zur Zahlung von 18 241,23 DM
nebst Zinsen und eines angemessenen Schmerzens-
geldes zu verurteilen sowie festzustellen, daß
die Beklagte verpflichtet ist, allen weiteren
Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat Grund und Höhe der Ansprüche bestritten
und dazu ausgeführt: Die Straße sei nicht vereist,
sondern nur mit Schneematsch bedeckt gewesen. Sie sei
zur Bestreuung außerhalb des geschlossenen Ortsbe-
reiches nicht verpflichtet gewesen. Die Unfallstelle
sei auch nicht besonders gefährlich, trotzdem habe
sie am Vormittag um 8 Uhr ordnungsmäßig gestreut.
Weitere Unfälle mit Personenschäden hätten sich am
Unfalltage auf der Brücke nicht ereignet. Der Ehemann
der Klägerin müsse zu schnell oder falsch gefahren
sein. Der Unfall könne auch auf eine Herz- oder
Gehirnerkrankung des Ehemannes der Klägerin zurück-
zuführen sein, die sich bei der Leichenöffnung er-
geben habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat
die Streupflicht der Beklagten verneint, da die
Brücke keine besondere Gefahrenstelle darstelle.
Das Berufungsgericht hat in seinem ersten Urteil vom
27. März 1958 eine schuldhafte Verletzung der Streu-
pflicht der Beklagten bejaht, die Leistungsklage
dem Grunde nach zu 4/5 für gerechtfertigt erklärt
und der Feststellungsklage in Höhe von 4/5 statt-
gegeben.

Die Revision der Beklagten hat zur Aufhebung und
zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht geführt,

soweit damals vom Berufungsgericht zum Nachteil der Beklagten erkannt worden war. Das Revisionsgericht hat durch den auch jetzt erkennenden Senat in seinem Urteil vom 1. Oktober 1959 die Feststellung des Berufungsgerichts, es handele sich bei der Nidda-Brücke um eine besonders gefährliche Stelle, und die daraus gezogene Folgerung, daß die Beklagte daher verpflichtet gewesen sei, auf der Brücke zu streuen, nicht beanstandet. Es hat auch keine Bedenken gegen die Feststellung gehabt, daß das unterlassene Streuen für den Unfall ursächlich gewesen sei. Die Aufhebung des Berufungsurteils ist lediglich erfolgt, weil das Verschulden der Organe der Beklagten nicht ausreichend begründet gewesen ist.

In seinem nach der Zurückverweisung ergangenen Urteil vom 17. November 1960 hat das Berufungsgericht die Klage mit der Feststellung abgewiesen, die Beklagte habe die Nidda-Brücke regelmäßig ordnungsmäßig bestreuen lassen und es sei nur unglücklichen, nicht mehr aufklärbaren Zufällen zuzuschreiben, daß zur Unfallzeit die Streuung unzureichend gewesen sei. Die Beklagte habe sich aber entlasten können, weil sie bei der Auswahl, Leitung und Überwachung der zur Erfüllung der Streupflicht bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche in vollem Umfange der Klagschrift weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nachdem das Landgericht in seinem Urteil vom 1. November 1956 die Ansprüche der Klägerin abgewiesen hatte, hat das Berufungsgericht in seinem ersten Urteil vom 27. März 1958 auf die Berufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß es die Leistungsansprüche und den Feststellungsanspruch der Klägerin zu 4/5 für gerechtfertigt erklärt hat. Damit ist aber das landgerichtliche Urteil insoweit aufrechterhalten geblieben, als in ihm das restliche Fünftel abgewiesen worden ist. Gegen das erste Berufungsurteil hat nur die Beklagte, dagegen nicht die Klägerin das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Damit ist die Entscheidung des Landgerichts, soweit in ihr 1/5 der Ansprüche der Klägerin abgewiesen worden sind, rechtskräftig geworden. Die Rechtslage ist hier eine andere, als wenn in einem erstinstanzlichen Rechtsstreit die Parteien teils obsiegen und teils unterliegen. Legt in diesem Falle nur eine Partei das Rechtsmittel der Berufung und nach Unterliegen in der Berufungsinstanz das weitere Rechtsmittel der Revision ein, so wird nach Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht der Rechtsstreit in die Lage versetzt, in der er sich vor Erlass des Berufungsurteils befunden hat, ohne daß die erstinstanzliche Abweisung der Partei, die keine Rechtsmittel eingelegt hat, rechtskräftig geworden ist. Diese Partei hat es dann immer noch in der Hand, im zweiten Berufungsverfahren im Wege der Anschlußberufung ihren in erster Instanz abgewiesenen

Anspruch weiterzuverfolgen, selbst wenn sie vorher auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist (§ 521 ZPO).

In dem hier vorliegenden Falle hätte die Klägerin den teilweisen Eintritt der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils nur durch Einlegung einer selbständigen oder unselbständigen Anschlußrevision im ersten Revisionsverfahren verhindern können. Dies hat sie aber nicht getan. Wenn die Klägerin dennoch in dem zweiten Berufungsverfahren ihre vollen erstinstanzlichen Anträge gestellt hat, obgleich das erste Berufungsurteil nur insoweit aufgehoben worden war, als zum Nachteil der Beklagten erkannt war, so war dies hinsichtlich der in Höhe von 1/5 abgewiesenen Ansprüche unzulässig, da insoweit die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils entgegengestanden hat. Das zweite, hier angefochtene Berufungsurteil kann in seinem Ausspruch daher nur dahin verstanden werden, daß die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil hinsichtlich 1/5 der Ansprüche als unzulässig und hinsichtlich 4/5 der Ansprüche als unbegründet zurückgewiesen ist.

Wenn die Klägerin in dem hier vorliegenden Revisionsverfahren nun wiederum ihre vollen erstinstanzlichen Anträge stellt, so ist die Revision hinsichtlich eines Fünftels der Ansprüche der Klägerin unbegründet, da insoweit das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin mit Recht als unzulässig zurückgewiesen hat.

Im übrigen erweist sich die Revision jedoch als begründet.

II.

1.) Wie bereits im ersten Revisionsurteil herausgestellt worden ist, ergibt sich bei der Haftung der Beklagten für Verschulden ihrer Organe nach §§ 823, 89, 31 BGB hinsichtlich der ihr obliegenden Verkehrs-sicherungspflicht für die öffentlichen Straßen folgende Rechtslage:

Die verantwortlichen Organe können sich bei der Streuung untergeordneter Stellen bedienen und brauchen bei der Streuung nicht selbst anwesend zu sein. Sie haben aber die geeigneten Anordnungen zu treffen und eine Organisation zu schaffen, um die sichere Erfüllung der Streupflicht zu gewährleisten. Dafür genügt nicht nur die Aufstellung eines Streuplanes, sondern die Stadtleitung muß auch den Vollzug und die Befolgung ihrer Anordnungen überwachen lassen sowie eine Oberaufsicht über die Organisation und ihre Arbeit einrichten. Großstädte haben für die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht sogar besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen (vgl. BGB - RGRK, 11. Aufl., Anm. 4 zu § 31; BGHZ 27, 278, 280).

2.) Das Berufungsgericht hält die Organisation und Kontrolle der Streuung bei der Beklagten für lückenlos und führt hierzu aus:

Von der Beklagten sei für die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt worden. Die Bestellung des besonderen Vertreters müsse bei juristischen Personen des Privatrechts auf der Satzung beruhen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts träten an die Stelle

der Satzung Organisationsgrundsätze der betreffenden Verwaltung. Baudirektor B. sei auf Grund eines Magistratsbeschlusses zum Leiter des Stadtreinigungsamtes bestellt worden. Diese Bestellung finde ihre Grundlage in § 66 Abs. 1 d der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (Hess.GuVGBI 1952 S. 11 ff). Der Dezernent des Stadtreinigungsamtes, Stadtrat Eick, sei gemäß § 39 der Hessischen Gemeindeordnung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Seine Tätigkeit als Dezernent sei ihm gemäß § 70 der Hessischen Gemeindeordnung vom Oberbürgermeister zugewiesen worden. Die Beklagte sei daher ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nachgekommen.

Die leitenden Organe der Beklagten treffe auch kein Verschulden. Aus den Aussagen der als Zeugen vernommenen Beamten und Arbeiter der Beklagten ergebe sich, daß die Beklagte eine umfassende Organisation für die Streuung geschaffen habe. Danach sei Leiter des Stadtreinigungsamtes der Oberbaudirektor B. Ihm unterstehe der Abteilungsleiter M., der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seinerseits des Oberbezirksführers St. und weiterer acht Bezirksführer bediene. Einer dieser Bezirksführer sei Seemann, der auch der Streukolonne vorstehe, die die Wiesbadener Straße zu streuen gehabt habe. Die Streuung erfolge nach einem Streuplan, den die Bezirksführer im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter anfertigen. In diesem Streuplan seien die zu streuenden Straßen verzeichnet. Die einzelnen Streufahrzeuge führen ein Streubuch, in dem ebenfalls die zu streuenden Straßen stehen. Nach jeder Streuung schreibe der Führer der

Streukolonnen einen Streubericht mit der Angabe, welche Straßen, wann und wie oft sie gestreut worden seien. Die Streuberichte prüfe der Bezirksführer auf Grund seiner Kontrollfahrten auf ihre Richtigkeit und fertige dann einen Sicherheitsbericht an, den er dem Abteilungsleiter M. [REDACTED] vorlege. Letzterer halte im Winter allwöchentliche Besprechungen mit sämtlichen Bezirksführern ab, bei welchen er die erforderlichen Anweisungen erteile. Die Kontrolle über die ordnungsmäßige Durchführung der Streuungen üben die Bezirksführer und der Oberbezirksführer St. [REDACTED] regelmäßig aus, indem sie sich bei Glatteis den ganzen Tag draußen auf Kontrollfahrten befänden. Die Wiesbadener Straße habe S. [REDACTED] nach jeder Streuung kontrolliert.

Das einzige Bedenken, das in organisatorischer Hinsicht bestehen könnte, meint das Berufungsgericht darin zu sehen, daß in den Streuplänen die besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. auch die Nidda-Brücke, nicht gesondert aufgeführt und auch sonst niemals systematisch besonders erfaßt worden seien. Es führt jedoch hierzu aus, es habe in organisatorischer Beziehung genügt, daß, wie sich aus der Beweisaufnahme ergebe, das Opel-Rondell in den Bezirksführer-Besprechungen wegen seiner Gefährlichkeit besonders herausgestellt worden sei und auf die Nidda-Brücke der Bezirksführer Seemann als besonders wichtig hingewiesen habe. Keine Bedenken beständen auch dagegen, daß die Zahl der Streuungen von dem Bezirksführer Seemann bestimmt worden sei, da dieser auf Grund seiner Kontrollen die Notwendigkeit weiterer Streuungen am besten beurteilen können.

3.) Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision müssen durchgreifen.

Wie bereits im ersten Revisionsurteil ausgeführt ist, brauchen die verantwortlichen Organe bei der Streuung durch untergeordnete Stellen nicht selbst anwesend zu sein. Sie haben aber eine Organisation zu schaffen und die geeigneten Anordnungen zu treffen, um die sichere Erfüllung der Streupflicht zu gewährleisten. Hierzu gehört vor allem die Aufstellung eines Streuplanes, der nicht nur die Streuung schlechthin regelt, sondern auch die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen innerhalb der geschlossenen Ortschaft und die "besonders gefährlichen Stellen" außerhalb der geschlossenen Ortschaft bezeichnet, die bei Glatteis zu streuen sind, wobei unter Umständen auch die Regelung einer besonders sorgfältigen und häufigeren Streuung solcher Stellen erforderlich sein kann. Darüber hinaus haben die verantwortlichen Organe aber auch den Vollzug und die Bewährung ihres Streuplanes und ihrer sonstigen Anordnungen überwachen zu lassen und erforderlichenfalls durch Organisationsmaßnahmen auch dafür Sorge zu tragen, daß solche besonderen Gefahrenstellen rechtzeitig bekannt werden, um unverzügliche Abhilfe zu ermöglichen. Die Möglichkeiten auch hierfür ergeben sich in durchaus zumutbarer Weise durch Heranziehung der Polizeidienststellen, Straßenwärter usw. für solche Warnzwecke.

Diesen Erfordernissen hat die Organisation der Beklagten aber nicht in genügender Weise Rechnung getragen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat nur ein Streuplan bestanden, in dem ganz allgemein die zu streuenden Straßen verzeichnet gewesen sind, und zwar, wie der Zeuge S. [REDACTED] bekundet, die Bundesstraßen mit einem roten, die Ausfallstraßen mit einem blauen und die Hauptstraßen mit einem braunen Strich. Selbst dieser Streuplan ist nicht einmal von den dafür bestellten Organen der Beklagten aufgestellt worden, sondern seine Aufstellung hat man den untergeordneten Dienststellen überlassen.

Aber auch der so aufgestellte Streuplan hat den Anforderungen, die man an ihn stellen muß, nicht genügt. Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, in den Streuplänen seien die besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. die Nidda-Brücke, nicht gesondert aufgeführt gewesen. Sie seien auch sonst niemals systematisch besonders erfaßt worden.

Es ist aber rechtsfehlend, wenn das Berufungsgericht hierzu ausführt, ein Organisationsmangel sei nicht festzustellen, da das Opel-Rondell in der Bezirksführerbesprechung wegen seiner Gefährlichkeit besonders herausgestellt worden sei, und auf die Nidda-Brücke habe der Bezirksführer S. [REDACTED] als besonders wichtig hingewiesen. Keine Bedenken beständen aber dagegen, daß die Zahl der Streuungen von dem Bezirksführer S. [REDACTED] bestimmt worden sei, der auf Grund seiner Kontrollen die Notwendigkeit weiterer Streuungen habe am besten beurteilen können.

Ist schon, wie die Revision zutreffend hervorhebt, ein Organisationsfehler darin zu sehen, daß die zuständigen Organe den Streuplan nicht selbst aufgestellt,

sondern seine Aufstellung, ohne sich selbst darum zu kümmern, unteren Dienststellen überlassen haben, so ist auch der aufgestellte Streuplan selbst nur mangelhaft gewesen. Den oben dargelegten Anforderungen hat er nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Hervorhebung besonders gefährlicher Straßenstellen und die Regelung ihrer Streuung war in jedem Falle zu verlangen. Hierüber die Entscheidung zu treffen, hat man nicht von Fall zu Fall den unteren Dienststellen überlassen dürfen. Ihnen hat hierfür die Übersicht gefehlt, und man kann auch nicht, wie das Berufungsgericht es tut, sagen, der Bezirksführer S. habe auf Grund seiner Kontrollen die Notwendigkeit weiterer Streuungen am besten beurteilen können.

Das Berufungsgericht kann seine Schlußfolgerung nur aus der Bekundung des Zeugen S. gezogen haben, er habe die Ordnungsmäßigkeit der Streuungen dadurch überwacht, daß er entweder mit der einen oder anderen Streukolonne auf dem Streufahrzeug mitgefahren sei oder alleine nach der Streuung die bestreute Straße befahren habe.

Hieraus mag wohl zu folgern sein, daß Seemann das systematische Streuen genügend überwacht und kontrolliert hat. Daß darin aber auch eine Überwachung besonders gefährlicher Straßenstellen gelegen hat, die über die allgemeine systematische Überwachung hinausgegangen ist, kann dieser Bekundung nicht entnommen werden, ganz abgesehen davon, daß S. bei seiner Bindung an die jeweilige Tätigkeit seiner Streukolonne auch nicht den Überblick darüber hat haben können, ob bei besonders gefährlichen Straßenstellen,

mögen sie auch bei seiner Kontrolle noch gut gestreut gewesen sein, nicht sehr bald wieder eine erneute Streuung erforderlich gewesen sei. Dasselbe muß aber auch für die Kontrolltätigkeit des Oberbezirksführers St. [REDACTED] gelten. Die besonders bestellten Vertreter der Beklagten, der Stadtrat E. [REDACTED] und der Baudirektor B. [REDACTED], haben sich hierum überhaupt nicht gekümmert, obgleich sie in erster Linie hierzu berufen gewesen wären.

Es ist mithin der Revision zuzugeben, daß bei der Beklagten hinsichtlich ihrer Streupflicht insofern ein Organisationsmangel vorgelegen hat, als ihre verantwortlichen Stellen es zumindest verabsäumt haben, einen Streuplan aufzustellen, der den unteren Dienststellen außer dem allgemeinen Streuvorhaben auch die besonders gefährlichen Straßenstellen bezeichnete und sie unter ihre besondere Beachtung stellte, wobei dahingestellt werden kann, ob dieses für eine ordnungsmäßige Organisation insoweit schon ausgereicht hätte, oder ob nicht auch noch dafür Vorkehrungen zu treffen gewesen wären, daß bei Erfordernis auch eine wirksame und schnelle Streuung der besonders gefährlichen Stellen gesichert war.

3.) Da es somit schon an einem ausreichenden Streuplan und einem Nachweis dafür fehlt, daß regelmäßig sachgemäß gestreut und die unzureichende Streuung am Unfalltage sich nur als Ausnahme darstellt, sondern sich nach dem bisherigen Sachvorbringen nur ergibt, daß die unzureichende Streuung am Unfalltage auf einen Organisationsfehler der Beklagten zurückzuführen ist, kommt eine Entlastung der Beklagten gemäß

§ 831 Abs. 1 Satz 2 EGB hinsichtlich ihrer unteren Dienststellen nicht mehr in Betracht, so daß auch die insoweit von der Revision erhobenen Rügen unerörtert bleiben können.

Da der bisher festgestellte Sachverhalt sonach ergibt, daß die Beklagte die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat und das unterlassene Streuen für den Unfall ursächlich gewesen ist, hat die Beklagte für den eingetretenen Schaden gemäß §§ 823, 89, 31 BGB zu haften.

Das Urteil des Berufungsgerichts kann daher mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht gehalten werden.

III.

Das Urteil kann auch, soweit es über das oben zu I erörterte Fünftel der Klageansprüche hinaus zur Klageabweisung gelangt ist, zur Zeit nicht mit einer anderen Begründung ganz oder teilweise gehalten werden. Zu einer für die Klägerin günstigen Entscheidung ist der Sachverhalt ebenfalls noch nicht geklärt. Das angefochtene Urteil muß daher in der Sachentscheidung mit der sich aus den Ausführungen zu I dieses Urteils ergebenden Einschränkung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

1.) Fehl geht zunächst die Ansicht der Revision, eine Haftung der Beklagten ergebe sich auch aus schuldhafter Amtspflichtverletzung ihrer zuständigen Beamten gemäß § 839 EGB i.V.m. Art. 34 GG.

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hat ihre Quelle in der Zulassung des öffentlichen Verkehrs auf einem Wege und in der Gefahrenlage, die in der Benutzung dieses Weges entsteht. In BGHZ 9, 373 ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgeführt, daß ein Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines öffentlichen Weges regelmäßig nicht nach § 839 BGB, sondern nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist, und zwar auch dann, wenn die Verantwortung eine öffentlichrechtliche Körperschaft trifft (BGHZ 14, 83; 16, 95).

Lediglich in den Fällen, in denen die Quelle der Pflicht zur polizeimäßigen Wegereinigung das öffentliche Recht ist - es trifft dies für im Gebiet des ehemaligen Staates Preußen und im württembergischen Teil des Landes Baden-Württemberg noch geltende alte landesrechtliche Wegereinigungsgesetze zu - fällt nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes u.U. die Wegereinigung in den Bereich der hoheitlichen Betätigung der Gemeinden, so daß die Nichterfüllung dieser Pflicht zunächst unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung zu betrachten und nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG zu beurteilen ist (BGHZ 27, 278; 32, 352). Diese Rechtsprechung läßt die vom BGH aufgestellten Grundsätze über die aus § 823 Abs. 1 BGB abzuleitende Haftung aus der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht jedoch unberührt (BGHZ 9, 373). Eine Amtshaftung kann nur immer dann in Frage kommen, wenn durch Gesetz, allgemeine Dienstvorschrift, Organisationsakt, Dienstbefehl oder Anweisung

im Einzelfall eine entsprechende Amtspflicht für bestimmte Behörden der Verwaltung oder deren einzelne Beamte begründet und dies der Allgemeinheit gegenüber kundgemacht ist (BGHZ 27, 278, 282). Selbst wenn man aber davon ausgeht, daß die hier in Frage kommende Straßenstelle in den Geltungsbereich des Pr. Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) gefallen ist, so könnte von einer Pflicht zur polizeimäßigen Wegereinigung im Bereich der hoheitlichen Betätigung der Beklagten nur dann ausgegangen werden, wenn die hier unstreitig außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßenstelle in einem Beschlußverfahren als "überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend" festgestellt worden wäre.

Nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes unterliegen nämlich der polizeimäßigen Reinigung nur solche öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, und auch sie, wenn sie außerhalb der geschlossenen Ortslage belegen sind, erst dann, wenn zuvor im geordneten Verfahren festgestellt ist, daß sie als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind.

Dafür aber, daß eine solche Feststellung vorgelegen hat, ist nichts vorgetragen worden.

2.) Der Senat kann auch im Rahmen der Haftung gemäß §§ 823, 89, 31 BGB noch nicht zu einer abschließenden Beurteilung gelangen, da Ausführungen des Berufungsgerichts zum etwaigen Mitverschulden und zur Ausgleichung des Schadens gegenüber dem Ehemann der Klägerin, der das Unfallkraftfahrzeug gesteuert hat, im zweiten Berufungsurteil fehlen. Die diesbezüglichen Ausführungen

des ersten Berufungsurteils können nicht ohne weiteres übernommen werden, weil das Berufungsgericht möglicherweise Verursachung und Verschulden auf Seiten der Beklagten damals nach Umfang und Schwere anders bewertet hat, als es den derzeitigen Feststellungen entspricht.

Im übrigen sind die Ausführungen des ersten Berufungsurteils zu § 254 BGB von Rechtsirrtum beeinflusst. Zwar sind das mitwirkende Verschulden und die von einem am Unfall beteiligten Kraftwagen ausgehende Betriebsgefahr dem Fahrer des Unfallkraftfahrzeugs bei der Abwägung nach § 254 BGB anzulasten (BGHZ 12, 124, 128). Hinsichtlich der Ansprüche, die auf die Klägerin als Erbin ihres Ehemanns, des Fahrers des Unfallkraftfahrzeugs, übergegangen sind, muß die Klägerin sich daher alle Einwendungen aus § 254 BGB, die gegen ihren Ehemann als Fahrer des Unfallwagens sprechen, als dessen Rechtsnachfolgerin entgegenhalten lassen. Hinsichtlich der Ansprüche der Klägerin auf die anlässlich des Todes ihres Ehemannes aufgewandten Beerdigungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB) und auf Ersatz des ihr infolge des Todes ihres Ehemannes entgangenen Unterhalts (§ 844 Abs. 2 BGB) muß die Klägerin sich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 846 BGB ebenfalls alle Einwendungen aus § 254 BGB, die gegenüber ihrem Ehemann erhoben werden könnten, entgegenhalten lassen. Anders ist es dagegen, soweit die Klägerin geltend macht: Ansprüche wegen Beschädigung ihrer eigenen Gesundheit und ihrer Kleidung sowie Ansprüche wegen infolge Körperverletzung erhöhter Pflegekosten und Ausgaben, Ansprüche auf

Schmerzensgeld und endlich Ansprüche ähnlicher Art, die auf sie von ihrer an den Unfallfolgen verstorbenen Schwiegermutter übergegangen sind. Hinsichtlich dieser Ansprüche scheidet eine Ausgleichung nach § 254 BGB aus, da nicht vorgetragen ist, daß die Klägerin persönlich oder ihre Schwiegermutter, soweit diese als Rechtsvorgängerin der Klägerin in Frage kommt, den Unfall durch ihr Verhalten mitverursacht oder mitverschuldet haben. Das Berufungsgericht wird daher - anders als im ersten Berufungsurteil - im Rahmen der Abwägung im Rahmen des § 254 BGB diese verschiedenen Arten von Ansprüchen unterscheiden müssen.

Diese Ausführungen haben - auch soweit sie bereits aus Rechtsgründen zu einer Verneinung der Anwendung des § 254 BGB führen - Bedeutung allerdings nur, soweit das Berufungsgericht bei erneuter Prüfung etwa zu einer der Klägerin ungünstigeren Ausgleichung als 1/5 kommt; in Höhe von 1/5 sind alle Ansprüche bereits rechtskräftig abgewiesen, wie sich aus den Ausführungen zu I des Urteils ergibt.

Im Rahmen der weiteren Prüfung durch das Berufungsgericht hat die Beklagte Gelegenheit, ihren Vortrag aus dem ersten Revisionsrechtszug (unsachgemäße und zu schnelle Fahrweise des Ehemannes der Klägerin) zu wiederholen, damit der Tatrichter sich mit diesem Sachvortrag auseinandersetzen kann.

IV.

Die Kosten dieses Revisionsverfahrens sind, soweit die Revision unbegründet ist, der Klägerin aufzuerlegen. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Kosten beider Revisionsverfahren dem Berufungsgericht übertragen, da noch nicht feststeht, wie zur Hauptsache zu entscheiden sein wird.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Gähtgens